Bekanntmachung

Die Firma Windpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG, Am Steinberg 7, 09603 Großschirma, stellte mit Schreiben vom 05.08.2025 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 (1a) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Erteilung eines Vorbescheides für fünf Windenergieanlagen am Standort in 99707 Kyffhäuserland, Gemarkung Günserode, Flur 2, Flurstücke 305/126 (WEA 01), 141/4 (WEA 02), 274/179 und 180 (WEA 03) und Flur 3, Flurstücke 235 (WEA 04) und 362/241 (WEA 05).

Gegenstand des Antrags nach § 9 (1a) BImSchG ist Prüfung der Windenergieanlage (WEA 01) des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,56 MW und einer Nabenhöhe von 167 m und der Windenergieanlagen (WEA 02 bis WEA 05) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von je 7,0 MW und einer Nabenhöhe von 162 m auf Zulässigkeit hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), das gemäß § 2 (4) Nr. 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG unterliegt.

Entsprechend stellt die zuständige Behörde nach § 7 (2) UVPG fest, ob für das Neuvorhaben hinsichtlich der antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht.
Sollten besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien in Bezug auf die zu prüfenden antragsgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Besondere örtliche Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 24.08.2026	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider